

Allgemeine Vertragsbedingungen der DRK Werkstätten Meißen (WfbM) für Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AVB sind Bestandteil aller Vereinbarungen, nach denen bzw. aufgrund derer der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. Lieferungen oder Leistungen seiner Werkstatt für behinderte Menschen in 01662 Meißen, Ziegelstraße 5 (WfbM) für seine Vertragspartner/Kunden zu erbringen hat.
- (2) Diese AVB gelten vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die WfbM hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Annahmefrist, Angebotsunterlagen

- (1) Die WfbM kann die Bestellungen des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen. Die Annahme des Angebotes erfolgt durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch die Zusendung der Ware an den Kunden.
- (2) An Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die WfbM Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Vervielfältigung oder Weitergabe solcher schriftlichen Unterlagen durch den Kunden an Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, die WfbM hat zuvor seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Weitergabe erklärt.

§ 3 Vertragsschluss, Lieferzeiten

- (1) In Anzeigen, Prospekten, Preislisten usw. enthaltene Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Lieferung erfolgt, solange der Vorrat reicht. Muster, Abbildungen usw. und sämtliche Angaben über Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vermerkt oder vereinbart ist. Sämtliche Bestellungen und Vereinbarungen, auch mündlich und fernmündlich, sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen oder Ihnen durch Übersendung der Ware und Rechnung entsprechen. Unabhängig davon ist der Besteller vier Wochen an seinen Auftrag gebunden.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind angegebene Liefertermine freibleibend und stehen unter den Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Wir sind bestrebt, stets die angegebenen Liefertermine einzuhalten. Verzögert sich die Lieferung aus einem von uns nicht zu vertretenen Grund, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Behinderung unangemessen lange dauert, ist der Besteller berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Wir

sind zu Teillieferungen in einem dem Kunden zumutbarem Umfang und entsprechend der Berechnung jederzeit berechtigt.

- (3) Vereinbarte Lieferfristen beginnen zum spätestens der nachstehenden Zeitpunkte:
- Datum der Auftragsbestätigung
 - Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
 - Datum, an dem eine vor Lieferung der Ware fällige Anzahlung oder sonstige Sicherheit des Kunden eingeht. Bei Verspätungen verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

§ 4

Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die von der WfbM ausgewiesenen Preise gelten „ab Werk“, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. In den Preisen nicht enthalten sind die Verpackung und die evtl. anfallenden Versandkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit nicht anders vereinbart, ist in ihrer jeweiligen Höhe in den ausgewiesenen Preisen eingeschlossen.
- (3) Die WfbM behält sich das Recht vor, die ausgewiesenen Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (5) Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt zu erfolgen.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der WfbM anerkannt sind. Ferner ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.

§ 5

Gefahrübergang

- (1) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Gefahrübergang richtet sich nach der gesetzlichen Regelung des § 447 BGB, d. h. wenn die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt wird, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/ Lagers die

Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden kann eine Transportversicherung durch die WfbM abgeschlossen werden. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

- (2) Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB gilt die gesetzliche Regelung des § 446 BGB, d. h. insbesondere, dass mit der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer übergeht.

§ 6 **Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die WfbM behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang der vollständigen Zahlungen durch den Kunden aus dem Kaufvertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist die WfbM berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
- (2) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt an die WfbM in Höhe des (restlichen) Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der WfbM, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die WfbM wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag mit der WfbM nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt.

§ 7 **Mängeluntersuchung, Gewährleistung**

- (1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen die ordnungsgemäße Erledigung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HBG voraus. Diese Obliegenheiten bestehen nicht für Kunde, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.
- (2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Lieferung der Ware. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, ferner nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend bestimmt, etwa gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel).
- (3) Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (siehe Ziff. 5) vorlag, so wird die WfbM die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der WfbM ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Das gleiche gilt wegen technisch bedingter Abweichungen von Färbung, Reinheit und Festigkeit. Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der als Werklieferung bestellten Menge sind zulässig.
- (6) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB gilt dieser Ausschluss nur, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der WfbM gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung/Wohnort des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (7) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die WfbM bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem evtl. Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen den Lieferer gilt ferner Lit. e) entsprechend.
- (8) Bei Lieferverspätungen haftet die WfbM nur, wenn ihr eine Nachfrist von wenigstens drei Wochen gesetzt wurde und bis zum Materialwert der gelieferten Sache, höchstens aber auf das negative Interesse des Kunden.

§ 8

Ausschluss der Gewährleistungsrechte

- (1) Die Rechte des Kunden wegen eines Mangels sind gemäß § 442 BGB ausgeschlossen, wenn er den Mangel kennt.
- (2) Die Rechte des Kunden wegen eines Mangels sind bei Werklieferungsverträgen ferner ausgeschlossen, wenn der Mangel auf die vom Kunden gelieferten Stoffe zurückzuführen ist.

§ 9

Sonstige Haftung/ Schadensersatz

- (1) Die Haftung der WfbM für Schäden, die im Rahmen dieses Vertrages durch ihre Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstige Gehilfen wegen vertraglicher Pflichtverletzungen und aus Delikt entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In diesen Fällen haftet die WfbM für jedes Verschulden. Entsprechendes gilt für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; insoweit ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung der WfbM für Schäden an eingelagerten Gütern, durch den Kunden zur Auftragsbearbeitung bereitgestellte Rohwaren, Fertigwaren oder Arbeitsmittel und im Rahmen der Leistungserbringung anfallende Zwischen- und Fertigprodukte, die im Rahmen dieses Vertrages durch ihre Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstige Gehilfen wegen vertraglicher Pflichtverletzungen und aus Delikt entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gleiches gilt für Schäden in der Folge von höherer Gewalt. Auf Wunsch des Kunden kann eine Haftpflichtversicherung durch die WfbM abgeschlossen werden. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 10 **Gerichtsstand, Erfüllungsort**

- (1) Der Gerichtsstand ist Meißen.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz der WfbM der Erfüllungsort.

§ 11 **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt von der Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Soweit sich ergibt, dass einzelne der vorstehenden Regelungen unwirksam sind oder werden, soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben und verpflichten sich Kunde und WfbM wechselseitig, die jeweils unwirksame Regelung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen ihrem wirtschaftlichen Sinngehalt nach am nächsten kommt.